

Fassung: 1.1.2024

Änderungen genehmigt mit der am 21. Dezember 2023 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 69/2022

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk“ und hat seinen Sitz in Mank.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Artstetten-Pöbring, Bergland, Bischofstetten, Blindenmarkt, Dorfstetten, Dunkelsteinerwald, Emmersdorf, Erlauf, Golling an der Erlauf, Grafenwörth, Hofamt-Priel, Hürm, Kilb, Kirnberg an der Mank, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Leiben, Loosdorf, Mank, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Melk, Münichreith-Laimbach, Neumarkt an der Ybbs, Nöchling, Persenbeug-Gottsdorf, Petzenkirchen, Pöchlarn, Pöggstall, Raxendorf, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Schollach, Sitzenberg-Reidling, St. Leonhard am Forst, St. Martin-Karlsbach, St. Oswald, Texingtal, Weiten, Ybbs an der Donau, Yspertal, Zelking-Matzleinsdorf.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, für alle Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Grafenwörth und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung oder Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben.

(2) Außerdem obliegt dem Gemeindeverband aus dem eigenen Wirkungsbereich die Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der geltenden Fassung, sowie aller drauf thematisch bezugnehmenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Bauordnung bzw. Niederösterreichischen Bautechnikverordnung für alle verbandsangehörigen Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden Sitzenberg-Reidling und Grafenwörth.

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters:

a) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, der Kanalgebühr, Kanaleinmündungsabgabe, Wassergebühr und Wasseranschlussabgabe für folgende Gemeinden:

GRUNDSTEUER	KANALGEBÜHR	KANALEINMÜNDUNGS- ABGABE	WASSERGEBÜHREN	WASSERANSCHLUSS- ABGABE
Artstetten-Pöbring				
Bergland	Bergland			
Bischofstetten	Bischofstetten	Bischofstetten	Bischofstetten	Bischofstetten
	Blindenmarkt			
	Dorfsteten			
Dunkelsteinerwald	Dunkelsteinerwald		Dunkelsteinerwald	
Emmersdorf	Emmersdorf	Emmersdorf	Emmersdorf	Emmersdorf
Erlauf	Erlauf	Erlauf	Erlauf	Erlauf
Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf	Golling a. d. Erlauf	Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf
	Grafenwörth	Grafenwörth	Grafenwörth	Grafenwörth
Hofamt-Priel				
Hürm	Hürm		Hürm	
Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank
Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn
Kilb	Kilb		Kilb	
Krummnußbaum	Krummnußbaum	Krummnußbaum	Krummnußbaum	Krummnußbaum
Leiben	Leiben		Leiben	
Mank	Mank	Mank	Mank	Mank
Maria Taferl	Maria Taferl	Maria Taferl	Maria Taferl	Maria Taferl
Marbach a. d. Donau	Marbach a. d. Donau	Marbach a. d. Donau	Marbach a. d. Donau	Marbach a. d. Donau
Melk	Melk	Melk	Melk	Melk
Münichreith-Laimbach	Münichreith-Laimbach			
Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs		Neumarkt a.d.Ybbs
Nöchling	Nöchling			
Persenbeug-Gottdorf	Persenbeug-Gottdorf	Persenbeug-Gottdorf	Persenbeug-Gottdorf	Persenbeug-Gottdorf
Petzenkirchen	Petzenkirchen	<i>Petzenkirchen</i>	Petzenkirchen	<i>Petzenkirchen</i>
Pöchlarn	Pöchlarn	Pöchlarn	Pöchlarn	Pöchlarn
	Pöggstall			
Raxendorf	Raxendorf			
Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen

Schollach	Schollach		Schollach	
Schönbühel-Aggsbach	Schönbühel-Aggsbach		Schönbühel-Aggsbach	
Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling
St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst
	St. Martin-Karlsbach	St. Martin-Karlsbach		St. Martin-Karlsbach
St. Oswald	St. Oswald			
Texingtal	Texingtal		Texingtal	
Weiten	Weiten			
Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau
	Yspertal	Yspertal		Yspertal
Zelking-Matzleinsdorf	Zelking-Matzleinsdorf		Zelking-Matzleinsdorf	

b) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Getränke- und Speiseeissteuer, der Kommunalsteuer, des Interessentenbeitrages, der Nächtigungstaxe, der Lustbarkeitsabgabe, der Gebrauchsabgabe und der Vergnügungsabgabe für folgende Gemeinden (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen):

GETRÄNKE- UND SPEISEISSTEUER	KOMMUNALSTEUER	INTERESSENTEN- BEITRAG	NÄCHTIGUNGSTAXE	GEBRAUCHSABGABE
Artstetten-Pöbring	Artstetten-Pöbring	Artstetten-Pöbring	Artstetten-Pöbring	Artstetten-Pöbring
Bergland	Bergland	Bergland	Bergland	Bergland
Bischofstetten	Bischofstetten	Bischofstetten	Bischofstetten	
Blindenmarkt	Blindenmarkt	Blindenmarkt		Blindenmarkt
Dorfstetten	Dorfstetten	Dorfstetten	Dorfstetten	
Dunkelsteinerwald	Dunkelsteinerwald	Dunkelsteinerwald	Dunkelsteinerwald	
Emmersdorf a.d.D.	Emmersdorf a.d.D.	Emmersdorf a.d.D.	Emmersdorf a.d.D.	Emmersdorf a.d.D.
Erlauf	Erlauf	Erlauf	Erlauf	Erlauf
Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf	Golling a.d.Erlauf
		Grafenwörth	Grafenwörth	
Hofamt-Priel	Hofamt-Priel	Hofamt-Priel	Hofamt-Priel	
Hürm	Hürm	Hürm	Hürm	Hürm
Kilb	Kilb			Kilb
Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank	Kirnberg a.d.Mank		Kirnberg a.d.Mank
Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn	Klein-Pöchlarn		Klein-Pöchlarn
Krummnußbaum	Krummnußbaum	Krummnußbaum		Krummnußbaum
Leiben	Leiben	Leiben	Leiben	
	Loosdorf	Loosdorf	Loosdorf	Loosdorf
Mank	Mank	Mank	Mank	Mank
Marbach a.d.D.	Marbach a.d.D.	Marbach a.d.D.		Marbach a.d.D.
Maria Taferl	Maria Taferl	Maria Taferl		Maria Taferl
	Melk	Melk	Melk	
Münichreith-Laimbach	Münichreith-Laimbach	Münichreith-Laimbach	Münichreith-Laimbach	Münichreith-Laimbach

Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs	Neumarkt a.d.Ybbs
Nöchling	Nöchling	Nöchling		Nöchling
Persenbeug-Gottsdorf	Persenbeug-Gottsdorf	Persenbeug-Gottsdorf	Persenbeug-Gottsdorf	Persenbeug-Gottsdorf
Petzenkirchen	Petzenkirchen	Petzenkirchen	Petzenkirchen	
Pöchlarn	Pöchlarn	Pöchlarn	Pöchlarn	
Pöggstall	Pöggstall	Pöggstall	Pöggstall	
Raxendorf	Raxendorf	Raxendorf		Raxendorf
Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen	Ruprechtshofen
	Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling	
St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst	St. Leonhard/Forst
St. Martin-Karlsbach	St. Martin-Karlsbach	St. Martin-Karlsbach	St. Martin-Karlsbach	St. Martin-Karlsbach
St. Oswald	St. Oswald	St. Oswald	St. Oswald	St. Oswald
Schönbühel-Aggsbach	Schönbühel-Aggsbach	Schönbühel-Aggsbach	Schönbühel-Aggsbach	Schönbühel-Aggsbach
Schollach	Schollach	Schollach		
Texingtal	Texingtal	Texingtal		
Weiten	Weiten	Weiten		Weiten
Ybbs a.d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a. d. Donau	Ybbs a.d. Donau
Yspertal	Yspertal	Yspertal		Yspertal
Zelking-Matzleinsdorf	Zelking-Matzleinsdorf	Zelking-Matzleinsdorf	Zelking-Matzleinsdorf	Zelking-Matzleinsdorf

VERGNÜGUNGSABGABE
Blindenmarkt
Klein-Pöchlarn
Neumarkt a.d.Ybbs

- (4) Für die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung sowie zwangsweise Einbringung bei den Wassergebühren und den Kanalgebühren wird der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk namens der jeweiligen Gemeinde tätig.
- (5) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für alle verbandsangehörigen Gemeinden, ausgenommen die Gemeinde Grafenwörth.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

die Verbandsversammlung,

der Verbandsvorstand und

der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss einer Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörenden Gemeinde anzugehören.

- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Ein-

zelfall 15 % des Jahresvoranschlagel überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. der Abschluss von Verträgen durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlagel des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter zu vertreten.
Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Leiter

- (1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind, Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann und fünf Mitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmann-Stellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der bisherige Obmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 13

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2)
- a) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus dem Aufgabengebiet der Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfallvolumens vom gesamten beseitigten Abfallvolumen des Verbandes zu erfolgen.
 - b) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus § 32 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der geltenden Fassung, sowie aller darauf thematisch beziehenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Bauordnung bzw. Niederösterreichischen Bautechnikverordnung auf die beteiligten verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis der Wohnbevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden zur Gesamtzahl der Wohnbevölkerung aller beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Wohnbevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung.

- c) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes aus dem Bereich der Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 3) einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehenem Personalaufwand z.B. Abfertigungen udgl.) sind von den verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller verbandsangehörigen Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.
 - d) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes aus dem Bereich der Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5 - Seuchenvorsorgeabgabe) auf die beteiligten verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis der Wohnbevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden zur Gesamtzahl der Wohnbevölkerung aller beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
 - (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
 - (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
 - (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

(1)

- a) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- b) Für die Vollziehung des NÖ Luftreinhaltegesetzes und des § 34 NÖ Bauordnung haben die Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen pro Einwohner lt. gültiger Volkszählung zu leisten. Die Vorauszahlungen pro Einwohner werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr für die im § 3 Abs. 2 lit. b geleisteten Aufgaben beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils am 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.
- c) Für die Abgabeneinhebung haben die Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den im § 3 Abs. 3 genannten eingehenden Abgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabebeträgen einbehalten.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen.

(3) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 1 mit den sinngemäß § 13 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 13 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird zur Deckung des Aufwandes des nächstfolgenden Jahres verwendet.

(4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 15
(entfällt)

§ 16
Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die in Abs. 1 eingeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 17
Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Leistung der Kostenersätze (§ 13 Abs. 2 lit. b) gilt.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 18

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hiefür im Einzelfall gegeben haben.

§ 19

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 20

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass dies Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 17 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 und sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist.

§ 21

Beitritt von Gemeinden zum Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 22

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu befürchten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.